



Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Marktgemeinde Gnas
Gnas 46
8342 Gnas

Bearb.: Ingrid Pucher-Leitgeb
Tel.: +43 (3152) 2511-261
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-3901/2017-99

Feldbach, am 24.03.2017

Ggst.: Tierseuchen - Geflügelpest 2017
Geflügelpestverordnung - Aufhebung der Stallpflicht mit
25.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem in den Wintermonaten 2016/17 in Österreich vermehrt Fälle von Geflügelpest, Subtyp H5N8 festgestellt wurden, war aufgrund der epidemiologischen Situation eine erhöhte Ansteckungsgefahr für Hausgeflügel gegeben. Daher waren gezielte Maßnahmen erforderlich – unter anderem eine österreichweite Verpflichtung zur Stallhaltung von Geflügel, die mit 10. Jänner 2017 in Kraft trat.

Seit Anfang März 2017 ist sowohl in Österreich wie auch international eine wesentliche Verbesserung der Lage zu beobachten.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hebt daher die Verpflichtung zur Stallhaltung mit Samstag, 25. März 2015 auf.

Da jedoch nach wie vor ein gewisses Risiko der Übertragung des Virus von Wildvögeln auf Hausgeflügelbestände besteht, bleiben bestimmte Biosicherheitsmaßnahmen österreichweit in Kraft.

Diese beinhalten, dass Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel so zu halten sind, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird.

Folgende Maßnahmen sind zu befolgen:

- die Fütterung und Tränkung der Tiere muss im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen,
- die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben,
- Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften, die mit Geflügel in Kontakt waren, sind sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.
- Betriebe müssen der Behörde unverzüglich mitteilen, wenn Geflügelherden die Futter- und Wasseraufnahme reduzieren, die Legeleistung zurückgeht oder eine erhöhte Sterblichkeit der Tiere beobachtet wird.

Diese Biosicherheitsmaßnahmen sind von wirtschaftlichen Betrieben, aber auch von privaten (Klein)Haltungen einzuhalten und bleiben so lange in Kraft bis die Situation eine endgültige Aufhebung erlaubt.

Mit Einsetzen der wärmeren Temperaturen und mit Abschluss des Vogelzuges in die Winterquartiere wird dies für die nächsten Wochen erwartet.

Die do. Gemeinden werden aus gegebenem Anlass ersucht die Aufhebung der Stallpflicht ortsüblich zu verlautbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Der Amtstierarzt:

Mag. Reinhold Novosel
(elektronisch gefertigt)

Beilage: Verordnung BGBl II 84/2017 (7. Änderung der Geflügelpestverordnung)